KERNig

Kompakte Infos von uns für Sie

Unser Praxistipp

von Frau Reinhild Kern
Steuerberaterin

Vereinfachung der Verzichtsregelung bei Aufwandsspenden

Nicht nur Geld und Sachen können steuerbegünstigt an eine gemeinnützige Körperschaft gespendet werden sondern auch eigener Aufwand. Zum Beispiel werden dem Übungsleiter der Turnabteilung eines gemeinnützigen Vereins eine jährliche Vergütung seiner Tätigkeit in Höhe von 2.400 € im Jahr durch Vertrag zugesagt. Nach erbrachter Leistung verzichtet der Übungsleiter auf die Zahlung des Entgelts zugunsten des Vereins. Im Gegenzug darf der Verein dem Übungsleiter eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Voraussetzung für die Erteilung der Spendenbescheinigung ist unter anderem, dass die Verzichtserklärung zeitnah erfolgen muss. Dieser zeitnahe Verzicht hat bei den betroffenen Vereinen zu einem hohen Bürokratieaufwand geführt, musste doch bei einem Anspruch aus einer regelmäßigen Tätigkeit alle 3 Monate der Verzicht erklärt werden.

Mit Schreiben vom 24.08.2016 hat die Finanzverwaltung das Kriterium „zeitnah“ neu geregelt:

Bei einmaligen Ansprüchen muss wie bisher **innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit** des Anspruchs verzichtet werden. Das betrifft z. B. den Verzicht auf Reisekostenerstattungen.
Bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit genügt es, wenn **innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit** des Anspruchs auf die Auszahlung verzichtet wird. Eine Tätigkeit gilt als regelmäßig, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird.

Diese Regelung gilt rückwirkend ab 01.01.2015

Bitte beachten Sie, dass die übrigen strengen Anforderungen für die Anerkennung einer Aufwandsspende weiterhin gelten:

- Es muss ein Rechtsanspruch auf Aufwendungsersatz bestehen aus Vertrag oder Satzung.
- Zahlungen an Mitglieder des Vorstands sind nur zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist (Öffnungsklausel).
- Der Anspruch muss ernsthaft eingeräumt werden und darf nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen
- Die Körperschaft muss wirtschaftlich in der Lage sein, den Anspruch auszahlen zu können (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit).
- Bescheinigt wird die Spende im Jahr des Verzichts (nicht im Jahr der Fälligkeit des Anspruchs).